

# DRASKOVITS UNGER

---

## RECHTSANWÄLTE GMBH

**per Web-ERV**  
Handelsgericht Wien  
Justizzentrum Wien Mitte  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

Rechtsanwälte

**Anton Draskovits**  
**Martin Unger**

in ständiger Kooperation

**Daniel Gissenwehner**  
**Ralph Kolm**

Rechtsanwaltsanwärter:  
**Linda Fanari-Kämmerer**  
**Martina Gruber**  
**Alexander Peydl**  
**David Rigger**

1060 Wien Mariahilfer Hof  
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50  
Telefax + 43 1 587 76 20  
office@derrechtsanwalt.at  
www.derrechtsanwalt.at

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001

Wien, am 02.11.2018

GesÖko/B.HANIGE / 45 / 4

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft  
Schutzverband gegen Umweltkriminalität  
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: DRASKOVITS UNGER  
Rechtsanwälte GmbH, 01/5872850  
Amerlingstraße 19  
1060 Wien  
Code P130150

Vollmacht erteilt  
(gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt  
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Partei: B.HANI GmbH  
Steinbauergasse 32/2, 1120 Wien

wegen:	Unterlassung	EUR 30.000,00
	<u>Urteilsveröffentlichung</u>	<u>EUR 1.000,00</u>
	<b>GESAMT</b>	<b>EUR 31.000,00</b>

**KLAGE**

1-fach

In oben näher bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

## **KLAGE**

### **1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei**

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall-, Entsorgungs- und Bauwirtschaft tätig sind, zusammensetzt. Die Mitgliedschaft steht allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und natürlichen Personen offen.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Information und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete, durch eine Teilzeitkraft besetzte Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit der beklagten Partei stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft.

Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Abfallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis:

Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)

Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

weitere Beweise vorbehalten

## **2. Zuständigkeit**

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

## **3. Sachverhalt**

Die beklagte Partei ist ein im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 321847f eingetragenes Unternehmen. Der Unternehmensgegenstand umfasst im Wesentlichen Muldendienst und Müllentsorgung sowie das Gastgewerbe.

Die beklagte Partei betreibt in der Breitenleer Straße 135, 1220 Wien (Grundstück Nr. 454/1 auf der Liegenschaft EZ 763, 01658 Hirschstetten) eine Betriebsanlage. Nach den Wahrnehmungen der klagenden Partei werden auf dem genannten Grundstück leere und mit Abfällen befüllte Mulden - nicht bloß vorübergehend – abgestellt und zwischengelagert. Ferner verwendet die beklagte Partei das Grundstück zum nicht bloß vorübergehenden - Abstellen von Lastkraftfahrzeugen (LKW).

Nach dem äußeren Erscheinungsbild führt die beklagte Partei auf dem genannten Grundstück die Zwischenlagerung von Abfällen und das Abstellen von LKW auf nicht befestigtem Untergrund durch. Die Abfälle sind nicht auf der Liegenschaft entstanden, sondern wurde offensichtlich in gewinnorientierter Absicht von Dritten entgegengenommen und auf die Betriebsanlage verbracht. Die Tätigkeiten der beklagten Partei dauern nach wie vor an.

Zu diesem von der beklagten Partei betriebenen Zwischenlager ist festzuhalten, dass es sich dabei rechtlich um eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage im Sinne der §§ 74ff GewO handelt. Derartige Lagerflächen sind auf ihre Untergrundverhältnisse, Oberflächenentwässerung, Staubbelastung zu prüfen, sodass es durch die zeitweilige Lagerung zu keinen Beeinträchtigungen, z.B. des Wassers kommt. Aufgrund des Umfangs und der Gefährlichkeit der Tätigkeit und der damit verbundenen Lärm- und Staubimmissionen darf die Betriebsanlage nur mit einer Genehmigung nach den §§ 74 ff GewO betrieben werden.

Ferner hätte die beklagte Partei die Bewilligungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) beachten müssen. Die beklagte Partei hat zwar eine Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes als Abfallsammler nach § 24a AWG eingeholt. Für die Betriebsanlage besteht jedoch eine Bewilligungspflicht nach dem § 37 Abs 1 AWG. Nach Einsicht ist das zentrale Anlagenregister (ZAReg) fehlt der beklagten Partei eine derartige Genehmigung.

Im Hinblick auf das Abstellen der LKW Fahrzeuge sind neben der gewerblichen Genehmigungspflicht überdies die baubehördlichen Bestimmungen (BO für Wien, Wiener Garagengesetz) und die Flächenwidmung einzuhalten.

Die beklagte Partei verfügt über keine der zuvor genannten Genehmigungen. Insbesondere liegt eben keine gewerberechtliche Bewilligung für die Betriebsanlage vor.

Die Magistratsabteilung 22 Wien und das magistratische Bezirksamt für den 22. Bezirk haben der klagenden Partei auf Anfrage mitgeteilt, dass sie über keine Aufzeichnungen im Hinblick auf die Betriebsanlage der beklagten Partei verfügen. Fernmündlich wurde der klagenden Partei ergänzend mitgeteilt, dass dies bedeute, dass es

keine Bewilligungen der beklagten Partei gibt.

Somit verstößt die beklagte Partei durch die konsenslose Zwischenlagerung gegen die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der baubehördlichen Bestimmungen der Stadt Wien, sowie deren nach diesen Bundes- bzw. Landesgesetzen erlassenen Verordnungen.

Beweis:

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

Konvolut an Lichtbildern (Beilage ./C)

Schreiben der MA 22 vom 4.10.2018 (Beilage ./D)

Schreiben des magistratischen Bezirksamtes vom 24.8.2018 (Beilage ./E)

Auszug aus dem zentralen Anlagenregister (Beilage ./F)

Ortsaugenschein

Weitere Beweise vorbehalten

#### **4. Wettbewerbsverstoß und unlautere Praktik**

Durch die Missachtung der kosten- und zeitintensiven anzuwendenden umweltschutz- und gewerberechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (im vorliegenden Fall insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bewilligungen der Gewerbeordnung für die Betriebsanlage) verschafft sich die beklagte Partei einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreu, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es der beklagten Partei dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraxis ist unter sonstigen unlauteren Handlungen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben. Auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (Wiebe/G. Kodek, a.a.O § 1 Rz 19).

Die beklagte Partei wendet eine unlautere Geschäftspraxis an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, da sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die Einhaltung der Umweltstandards, sowie der gewerberechtlichen Vorgaben ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern steht für jeden Unternehmer im Zentrum seiner Unternehmerschaft. Auch kann sich die beklagte Partei nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Die Einhaltung des gewerblichen Betriebsanlagen- bzw. Abfallwirtschaftsrechtes ist für alle Marktteilnehmer Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Beweis:  
wie bisher

## **5. Veröffentlichung**

Die verpönte Tätigkeit der beklagten Partei findet in der Öffentlichkeit statt und ist damit für ein breites Publikum sichtbar. Die beklagte Partei stellt Mulden zum Sammeln von Abfällen und LKW auf dem oben genannten Grundstück ab, welches von der Öffentlichkeit leicht eingesehen werden kann. Es entsteht daher für die Bevölkerung und auch Brancheninterne der falsche Eindruck, die beklagte Partei verfüge über die entsprechenden Bewilligungen für die genannte Betriebsanlage.

Die klagende Partei hat einen Anspruch darauf, dieses falsche Bild aufzulösen und die Öffentlichkeit über die wahre rechtliche Situation zu informieren. Das klagsstattgebende Urteil soll daher veröffentlicht werden

Beweis:  
wie bisher

## **6. Klagebegehren**

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

**Urteil:**

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf dem Grundstück 454/1, KG 01658 Hirschstetten, EZ 763, mit der Liegenschaftsadresse Breitenleer Straße 135, 1220 Wien, Abfälle in Mulden zwischenzulagern und Lastkraftfahrzeuge abzustellen und dabei die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Abfallwirtschaftsgesetzes und/oder der baurechtlichen Vorschriften der Stadt Wien zu verletzen.
2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteiles binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in der periodischen Druckschrift „Österreichische Bauzeitung“ in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozesspartei veröffentlichen zu lassen.
3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

***Gesellschaft für Ökologie Abfallwirtschaft  
Schutzverband gegen Umweltkriminalität***